

europaticker: ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi Riesa: Änderung der Anlage zum Schmelzen von Stah

Streit um Kapazitätserhöhung des Stahlwerkes in Riesa geht in eine neue Runde

Gestern (22.11.2010) hat die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte (Kanzlei für Verwaltungsrecht) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden, mit dem die Klagen von vier Anwohnern gegen die Erhöhung der Produktionskapazität des Stahlwerkes der Elbe Stahlwerk Feralpi GmbH (ESF) auf 1 Million t Stahl im Jahr abgewiesen wurden, die vom Verwaltungsgericht ausdrücklich zugelassene Berufung eingelegt. In der erst mehr als drei Monate nach Urteilsverkündung abgefassten Urteilsbegründung hat das Verwaltungsgericht Dresden dar, dass die von der Landesdirektion erteilte Änderungsgenehmigung „noch“ rechtmäßig sei. Soweit gesetzliche Grenzwerte überschritten würden, sei dies kein Problem der Änderungsgenehmigung selbst, sondern Ausdruck eines mangelnden Vollzuges durch die Landesdirektion Dresden als Überwachungsbehörde. Nach Durchsicht der Urteilsgründe haben die Kläger sich nach intensiver Beratung mit ihren Prozessbevollmächtigten für eine Berufung beim OVG Bautzen entschieden.

Die ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH hat gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schmelzen von Stahl beantragt. Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Deshalb wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Änderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Landesdirektion Dresden hat eine überschlägige Prüfung durchgeführt, welche die in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifische Standortgegebenheiten berücksichtigt hat. Danach schätzt die Landesdirektion Dresden ein, dass die beantragte Änderung der Anlage zum Schmelzen von Stahl durch die Verlängerung der vorhandenen Schrotthalde, der Errichtung von zwei Fluchttunneln und zwei Schrottgruben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Landesdirektion Dresden zugänglich.

Rechtsanwältin Franziska Heß erläutert die Beweggründe für den Gang in die nächste Instanz: „Das Gericht hat - bundesweit erstmalig - die Festsetzung eines Lärmrichtwertes für die Nacht von 46 dB(A) akzeptiert und sogar die Überschreitung dieses Wertes als angebliches Vollzugsproblem gebilligt. Erstaunlich ist, dass das Gericht in erheblichem Umfang Kernargumente und Beweismittel der Kläger schlicht ignoriert und in den Urteilsgründen nicht behandelt hat. Unabhängig davon, dass das Verwaltungsgericht Dresden verschiedene Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden hatte, die nun obergerichtlich oder sogar höchstrichterlich geklärt werden sollen, ist damit eine Überprüfung des Urteils bereits deshalb angezeigt, um die Verletzungen der Verfahrensrechte unserer Mandanten auszuräumen.“

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann leitet aus dem Urteil Konsequenzen für das weitere Vorgehen gegen die Landesdirektion Dresden ab: „Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden ist im Ergebnis völlig inakzeptabel. Zu begrüßen ist allerdings, dass das Gericht ausdrücklich mehrfach feststellt, dass durch den Betrieb des Stahlwerks in Riesa Grenzwerte für Lärm und einzelne Luftschadstoffe überschritten werden, das Stahlwerk ein ‚erhebliches Problem mit der Freisetzung von PCDD/F und PCB‘ hat und Verbesserungen der nächtlichen Lärmbelastung durch die Anlagenänderung nicht eingetreten sind. Für uns ist hiermit klar, dass der Schutz der Gesundheit der Anwohner beim täglichen Betrieb des Stahlwerkes nicht sichergestellt ist. Sehr deutlich weist das Gericht in diesem Zusammenhang auf bestehende Vollzugsprobleme hin, womit nun endlich eine gerichtliche Bestätigung des Vorwurfs der Kläger vorliegt, dass die Landesdirektion Dresden als zuständige Behörde den Betrieb des Stahlwerkes in Riesa nicht ausreichend überwacht. Inwieweit dies zum Gegenstand weiterer zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Schritte gemacht werden soll, wird derzeit beraten.“

Gesundheitsgefährdender Dioxinausstoß durch Stahlwerk in Riesa

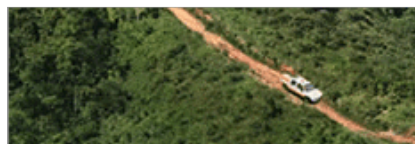
26. Februar 2008 Im derzeit von uns für zahlreiche Anwohner durchgeführten Klageverfahren konnte nach kurzer Analyse der beim Regierungspräsidium Dresden vorhandenen Unterlagen festgestellt werden, dass entgegen den offiziellen behördlichen Aussagen in der Vergangenheit sehrwohl gesundheitsgefährdende Konzentrationen an Dioxinen durch das Stahlwerk emittiert wurden. So finden sich in den Unterlagen Hinweise, dass beim Stahlwerksbetrieb ohne Quenche bis März 1999 Massenkonzentrationen an Dioxinen von maximal 34,3 ng/m³ gemessen wurden. Das ist ein extrem hoher Wert, der dem 343fachen des zulässigen Grenzwertes für eine heutige, moderne Müllverbrennungsanlage entspricht.

Anders ausgedrückt, wurde das Stahlwerk in Riesa bis zum Jahre 1999 offensichtlich auf dem Niveau einer industrieller Sondermüllverbrennungsanlage der 60er bis 70er Jahre in der BRD betrieben. Doch auch der noch im Jahre 2006 beim Betrieb mit Quenche, also einem System zur Abgaskühlung gemessene Wert von 0,210 ng/m³ liegt immer noch doppelt so hoch wie bei einer heute zulässigen, modernen Müllverbrennungsanlage (MVA). Hierbei muss aber berücksichtigt werden, dass die Messungen nur die gefassten und damit die kontrolliert abgegebenen Emissionen wiedergeben. Hinzugerechnet werden müssen aber noch die vielen sogenannte diffusen Emissionsquellen des Stahlwerks, wie beispielsweise Dachluken oder sonstige Gebäudeöffnungen, die beim Riesaer Stahlwerk eines der Hauptprobleme darstellen. Insgesamt muss mit einer Dioxinbelastung gerechnet werden, die beim 10 bis 50fachen einer Müllverbrennungsanlage liegt.

Die Behauptung, es habe nie eine Gefahr für die Gesundheit der Anwohner bestanden, ist aus hiesiger Sicht schlicht unzutreffend. Vielmehr besteht die dringende Besorgnis, dass gerade aufgrund der extrem hohen Werte in den letzten 13 Jahren in der gesamten Region Bodenbelastungen vorliegen, die so hoch sind, dass seitens der zuständigen Behörden über die Anordnung von Anbauverbote nachzudenken wäre. Zumindest muss es sehr verwundern, dass entsprechende Ermittlungen insoweit offenbar noch nicht stattgefunden haben. Hierdurch kann sich möglicherweise eine Haftung der zuständigen Behörden unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadensrechts ergeben. Auch liegen uns Statistiken über Krebssterkrankungsraten vor, die signifikante Häufungen bestimmter Krebsarten in Riesa dokumentieren. Hierbei ist die Tendenz seit den 90er Jahren steigend.



Quelle/Autor: Europaticker
erschieden am: 2010-11-23



www.Siemens.com/Answers

Answers for the environment.

> Wir geben Antworten auf wichtige Fragen userer Zeit
www.siemens.com/answers

SIEMENS

Google-Anzeigen

Schreiben Sie uns Ihre Meinung zu dem Beitrag:

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Der EUROPATICKER Umweltruf erscheint im 10. Jahrgang. Das Ersterscheinungsdatum war der 20. März 2000.

Für die Titel: **EUROPATICKER, KORRUPTIONSREPORT und UMWELTRUF** nehmen wir Titelschutz nach § 5 Abs. 3 MarkenG. in Anspruch. Wir unterliegen dem Presserecht des Landes Sachsen-Anhalt. Verantwortlich im Sinne des Presserechtes ist: Diplom-Betriebswirt Hans Stephani.

Ein Service der:

EUROPATICKER - Verlag GmbH, Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer B 2311, Geschäftsführer: Beatrix Stephani, Steuerliche Angaben: Finanzamt Genthin Steuernummer: 103/106/00739, Blumenstr. 11 D-39291 Möser Telefon: 039222 4125, Telefax: 039222 66664

[Zurück zum Nachrichtenüberblick](#)

[Diese Meldung ausdrucken](#)